

spricht nur begrenzt den menschenrechtlichen Vorgaben.

Die Arbeit verdeutlicht in diesem Teil mit fundierten und überzeugenden Ausführungen, was die Gewährung eines Raumes „der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen“ für die Bürger\_innen der EU für alle anderen außerhalb dieses Raumes praktisch bedeutet: Der Raum rund um die Festung Europa wird im Grunde zu einem Raum, in dem sich die EU und ihre Mitgliedstaaten dem Recht zu entledigen suchen. Ein effektives individuelles Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft wird nicht bereitgestellt, das refoulement-Verbot wird untergraben, das Verbot der Kollektivausweitung und der von Rechts wegen erforderliche Zugang zum Staatsgebiet wird kaum beachtet (vgl. zusammenfassend S. 500).

Die letzten beiden Teile der Arbeit widmen sich Aspekten der gerichtlichen und außergerichtlichen Kontrolle der operativen Maßnahmen und der Agentur. Auch hier ist die Untersuchung breit angelegt und die einzelnen Aspekte sorgfältig differenziert. Neben der Erörterung der Handlungen der Beamte\_innen des Einsatzmitgliedstaates und der anderen Mitgliedstaaten setzt sich *Lehnert* ausführlich mit dem Rechtsschutz gegenüber Frontex auseinander (S. 333-416). Dabei zeigt der Verfasser, warum ein Primärrechtschutz gegen Frontex ausgeschlossen ist, welche Herausforderungen beim Sekundärschutz bestehen und wie sie zu lösen sind. An die Zurechnungsfigur der „effektiven Kontrolle“ anschließend, welche er für die Maßnahmen der Frontex an den Außengrenzen fruchtbar macht (S. 341 ff.), exploriert der Verfasser vielschichtige Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen Frontex (S. 397 ff.).

Der letzte Teil der Arbeit analysiert die außergerichtliche Kontrolle des institutionellen Rahmens und der Handlungen der Agentur. Auch wenn *Lehnert* engagiert nach außergerichtlichen Möglichkeiten der Kontrolle sucht, ist das Ergebnis ernüchternd. Denn die Effektivität der außergerichtlichen Kontroll- und Beschwerdemöglichkeiten ist aus unterschiedlichen Gründen wenig Erfolg versprechend.

Jenseits der einzelnen Abschnitte, deren gestraffte Darstellung der Arbeit besser getan hätte, handelt es sich insgesamt um eine sehr verdienstvolle Abhandlung. Die Arbeit liest sich sehr gut, sie ist sehr informativ und bietet eine Fülle von weiterführenden Ergebnissen, die der Verfasser

durchweg argumentativ präzise und fundiert begründet. Aus der Arbeit sind nicht nur analytische, sondern auch kritische rechtspolitische Impulse zu entnehmen. Wer sich umfassend über den Grenzschutz, die Grenzschutzagentur, ihre Maßnahmen und die rechtliche Bewertung der einzelnen Themenkomplexe informieren will, oder wer sich nur für einzelne Aspekte interessiert, dem kann die Lektüre des Buches sehr empfohlen werden.

Ibrahim Kanalan

*Hans Jörg Sandkühler, Recht und Staat nach menschlichem Maß. Einführung in die Rechts- und Staatstheorie in menschenrechtlicher Perspektive. Weilerswist (Velbrück Wissenschaft) 2013; 688 S., € 49,90*

Hans Jörg Sandkühler – von 1974 bis 2005 Professor für Philosophie an der Universität Bremen und von 2003 bis 2011 Leiter der Deutschen Abteilung „Menschenrechte und Kulturen“ des europäischen UNESCO-Lehrstuhls für Philosophie in Paris – legt mit seinem umfangreichen Werk eine Einführung in die allgemeine Rechts- und Staatstheorie vor, der es „um eine von der Rechtsnorm der Achtung und des Schutzes der Menschenwürde ausgehende und durch die positivierten Menschenrechte begründete pluralistische, Rechtspluralismus anerkennende und zugleich nicht durch Kultur- und Rechtsrelativismus unterhöhlte normative Theorie von Recht, Staat und Demokratie“ (11) geht.

Sandkühler nimmt die Ausdifferenzierung des Rechtssystems ernst, indem er betont, dass die normativen Grundlagen des Rechts, aber auch der Rechts- und Staatskritik, aus dem Rechtssystem selbst gewonnen werden müssen und nicht (länger) aus der notwendig pluralistisch, ja relativistisch verfassten moralischen Kommunikation importiert werden können (12, 220 ff.). Er geht davon aus, dass die Maßstäbe für die Entwicklung und die Kritik von Recht und Staat heute in der Menschenwürdenorm und den Normen des internationalen Menschenrechte-Regimes – der „einzig[e]n Universalität, die wir in dieser polymorphen Welt mit tatsächlicher Geltung haben können“ (52) – vorliegen. Das Buch buchstabiert diese „Grundlegungsfunktion“ (12) der Menschenwürde und der Menschenrechte für das nationale und internationale Recht, für den Natio-

nalstaat, für transnationale Staatenverbünde und für die Idee der Demokratie in sechs aufeinander aufbauenden Kapiteln aus. Das erste Kapitel legt unter dem Titel „Ausgangsprobleme“ die epistemologischen, anthropologischen und handlungstheoretischen Prämissen des Buches dar. Die beiden letztgenannten Aspekte begründen die kanonische These, dass die Verrechtlichung der Freiheitsansprüche notwendige Folge der moralischen Defizite der menschlichen Natur sei, die ohne die Institution des Rechts die gleiche Freiheit aller nicht zu garantieren vermöge (22 f.), während der epistemologische Ausgangspunkt des Buches die These Gustav Radbruchs rekonstruiert, der zufolge es der Relativismus sei, der den Rechtsstaat fordere: Im Anschluss an Rawls geht auch Sandkühler davon aus, dass ein agonaler Pluralismus von Werthaltungen, Weltbildern und Konzeptionen des guten Lebens ein dauerhaftes Merkmal der politischen Kultur moderner Demokratien darstellt. Während die Moral jedoch hilflos im Relativismus der Weltanschauungen gefangen bleibe, sei es die Aufgabe der spezifischen Rationalität des Rechts, diesen Relativismus zu relativieren und jene basalen normativen Grundsätze zu verwalten, die einer pluralistischen demokratischen Verfassung Struktur verleihen können mit dem „Ziel,... eine republikanische und föderative Verfassung nicht nur des Ethisch-Politischen, sondern auch des Epistemischen“ zu schaffen (34). Schon hieraus ergibt sich die Forderung nach einem „gegenüber Moralen, Religionen und Weltanschauungen neutralen Rechtssystem“ (12), das sich nicht vor den Karren privater partikularer Moralen spannen lassen dürfe (221).

Kapitel zwei des Buches rekonstruiert sodann das Konzept der Menschenwürde als Grundlage der Menschenrechte. Der Leser erhält einen dichten Überblick über den Würdesatz als Postulat der praktischen Vernunft sowie über seine Struktur und Funktion im Rahmen des deutschen Verfassungsrechts, gefolgt von einem informativen real- und geistesgeschichtlichen Abriss der Entwicklung und Institutionalisierung der Menschenrechte als Formen positiven Rechts. Das Kapitel endet mit einer vehementen Kritik an essentialistischen Begriffen der Kultur-Kontextualität des Rechts (169 ff., s. auch 25, 48 f.) und an einem „zynischen, kulturalistisch orientierten Relativismus“ (173), der soziologisch die tatsächlich beobachtbaren Prozesse der Auflösung, Fragmentierung, Hybridisierung und Neubil-

dung kultureller Identitäten ausblende und politisch nur den herrschenden autoritären Machteliten in die Tasche arbeite. Trotz des „faktische[n] Pluralismus der Voraussetzungen, Kontexte und Verständnisse der Menschenrechte“ seien Gelting und Geltungsanspruch der positivierten menschenrechtlichen Normen unbedingt und ließen „keine Relativierung im Namen der Eigenrechte von Kulturen zu“ (178).

Das dritte Kapitel des Buches gilt dem Begriff des Rechts und den Möglichkeitsbedingungen dafür, „[d]urch vernünftiges Recht eine vernünftige Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse zu erreichen“ (207 f.). Sandkühlers „Theorie des Rechts nach menschlichem Maß“ (210) rekapituliert das Verhältnis von Naturecht und Positivismus und vertieft hierbei das in kantischer Tradition stehende Konzept eines Rechts, das ungeachtet der Tatsache einer Pluralität von Rechtskulturen staatlicher und nichtstaatlicher Art die einheitliche „Basis seiner Moralität und Rationalität... in den Menschenrechten“ hat (228).

Kapitel vier, das der politischen Philosophie gewidmet ist, geht der Ambiguität des „States“ nach, der zugleich Herrschaft durch Gewalt ausübt und Freiheit durch Recht sichern soll. Der Autor entfaltet im instruktiven Durchgang durch die Geschichte und die Paradigmata der neuzeitlichen Staatstheorie die „Bedingungen der Möglichkeit eines ‚richtigem Recht‘ verpflichteten Staates“ (301), die er in einem auf die Normen der Achtung und des Schutzes der Menschenwürde und der Menschen- und Grundrechte verpflichteten materialen Begriff des Rechtsstaats ausmacht (411) und anhand seiner deutschen Erscheinungsform idealtypisch darstellt. Das Kapitel endet mit einem Plädoyer dafür, dass der Schutz der Menschen- und Grundrechte nicht nur nach politischer Rechtssicherheit und der Verbürgung politischer Freiheitsrechte, sondern auch nach sozialer Gerechtigkeit verlange, aus der sozialen Freiheitsrechte folgten: „Der Rechtsstaat ist *intrinsisch* Sozialstaat“ (449).

Das fünfte Kapitel („Internationales Recht“) entwickelt die „normative“ Idee einer in den Menschenrechten gründenden weltrechtlichen Verfassung einer Föderation der Staaten“ auf der Grundlage der UN-Charta (507), also der Erhebung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit zum Prinzip weltrechtlich geregelter internationaler Beziehungen. In Kapitel sechs resümiert der Autor schließlich Entwicklung und Stand der De-

mokratietheorie, verbunden mit einer Kritik der exkludierenden Wirkung des Begriffs der Volks- souveränität, der zur Trennung von Menschen- und Bürgerrechten entlang der Linie der Staats- bürgerschaft führe und hinter den Ideen einer weltbürgerlichen Rechtsgenossenschaft und eines „juridischen Kosmopolitismus“ (52) notwendig zurückbleibe (535 ff., 14).

Das Buch hat dualen Charakter, es ist zugleich Lehrbuch und Programmschrift. Als Lehrbuch bietet es eine vorzügliche, materialreiche, ja bisweilen nahezu überbordende Einführung in die Rechts- und Staatstheorie, die einen breiten Horizont überspannt und Studierenden nur empfohlen werden kann. Seine systematische These besticht durch ihre Klarheit und Kohärenz. Sandkühlers Beharren darauf, Recht und Staat an der Faktizität des transkulturell anerkannten internationalen Menschenrechtsregimes zu messen (203), steht in der hegelianischen Tradition der kritischen Theorie, die ihre Bezüge nicht aus abstrakten normativen Prinzipien (oder gar den Sickergruben des alten Naturrechts), sondern aus dem Möglichkeitshorizont des sozialhistorisch Erreichten schöpft. In der Tat ist der normative Bestand an Menschenrechten im UNO-System beachtlich; (auch) dies unterscheidet die Welt heute von der des Jahres 1947. Freilich droht der „glückliche Positivismus“ des Autors, dem zufolge Menschenrechte in ihrer Geltung nicht begründet werden müssen (106, 108), weil in ihnen „die das Recht verpflichtende Gerechtigkeit... *de facto* als Ergebnis von Aushandlungen“ vorliege (232), einen Teil der Dynamik der Menschenrechtsidee stillzustellen. Der weltweit beobachtbare Mechanismus des „zivilgesellschaftlichen Widerstand[s], der sich auf Normen des internationalen Rechts berufen kann“ (450), macht, wenn er den egalitären normativen Individualismus der Menschenrechte einklagt, immer zugleich auch jenes „Recht auf Rechtfertigung“ (Rainer Forst) geltend, das die Menschenrechtsidee von jeher normativ angetrieben hat.

Manches scheint sich in der Darstellung zu gut zu fügen. Um die „Einheit politischer, sozialer, ökonomischer und kultureller Menschenrechte“ (159 ff., 442 ff.) ist es nicht nur in der politischen Realität, sondern auch in der Theorie wohl weniger gut bestellt als das Buch glauben macht, und auch die Spannung zwischen dem Demokratieprinzip und dem der Menschenrechte dürfte größer sein als der Autor wahrhaben will. Das Gravitationszentrum des seit dem 18. Jahr-

hundert ausformulierten Projekts der Moderne, die Idee der Freiheit als Selbstbestimmung, lässt sich zweifach, als öffentliche und als private Autonomie ausbuchstabieren. Von dem theoretischen Streit darüber, ob die normativen Ressourcen der Gesellschaft vorrangig im politischen Prozess (der Demokratie) oder aber in der Institutionalisierung rechtlicher Prinzipien (der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit) zu verorten sind, erfährt der Leser wenig. Sandkühlers Forderung eines „gegenüber Moralen, Religionen und Weltanschauungen neutralen Rechtssystems“ hätte (wie er letztlich selbst sieht, vgl. 266 f.) ihre Grundlegung weit besser als bei Hans Kelsen in den Beiträgen John Rawls‘ und anderer zur Theorie des Politischen Liberalismus finden können. Und schließlich ergibt sich die mit Verve vorgebrachte These, das gegenwärtig vorrangige Problem liege im „ideologischen Missbrauch der Menschenrechte zur Legitimation ‚humanitärer Interventionen‘ unter Berufung auf eine fragwürdige *responsibility to protect*“ (12, 176, 456, 487 ff.), keineswegs zwingend aus den Prämissen des Werks. Dennoch: ein großer Wurf.

Thomas Gutmann

*Herlinde Pauer-Studer/Julian Fink (Hg.), Rechtfertigungen des Unrechts. Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus in Originaltexten, Berlin (Suhrkamp-Verlag) 2014, 563 S., € 22,00*

Der Nationalsozialismus ist ein geschichtswissenschaftlich äußerst gut erforschtes Feld. Relativ viel ist auch schon über die Rolle der Justiz im Nationalsozialismus geschrieben und geforscht worden. Zu nennen sind etwa Bernd Rüthers bekanntes Werk „Die unbegrenzte Auslegung“ (1968) und Ingo Müllers Standardwerk „Furchtbare Juristen“ (1987). Allerdings gab es bislang keine Zusammenstellung von Schlüsseltexten regimetreuer Juristen. Die PhilosophInnen Herlinde Pauer-Studer und Julian Fink schließen, mit dem von ihnen herausgegebenen Werk „Rechtfertigungen des Unrechts. Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus in Originaltexten“ diese Lücke.

Es ist nach wie vor zu konstatieren, dass in der juristischen Ausbildung und Forschung nur selten eine Auseinandersetzung mit der Justiz und dem Recht im Nationalsozialismus erfolgt. Eine